

Reglement Passmärkte und Tessiner Märkte 2022

Art. 1 Zweck

Das Reglement legt die Ziele der Passmärkte in Graubünden, Uri, Glarus und Tessin sowie der Tessiner Märkte fest. Ebenfalls werden die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organisatoren und der Marktteilnehmer geregelt.

Ziel der Märkte ist es, Bauernfamilien, Ernährungshandwerkern, Kunsthandwerkern und Tourismusorganisationen die Möglichkeit zu bieten, Lebensmittel und handwerkliche Produkte sowie touristische und agrotouristische Dienstleistungen und Angebote den Konsumenten und Touristen anzubieten und so einen Beitrag zum Einkommen der Beteiligten und zur regionalen Wertschöpfung zu leisten. Der Gast wiederum erhält im persönlichen Kontakt mit den Produzenten einen Einblick in das Leben und Wirtschaften der Bergbevölkerung. Die Bindung und das gegenseitige Verständnis zwischen Berg- und Talbevölkerung kann so gestärkt werden.

Das OK setzt sich dafür ein, dass die Zusammenarbeit zwischen den Bauernfamilien, den Ernährungshandwerkern, den Kunsthandwerkern und dem Tourismus durch die gemeinsame Plattform der Märkte gefördert und gestärkt wird.

Art. 2 Organisation

Die Projektleitung der Märkte 2022 liegt bei der Geschäftsstelle von alpinavera.

Art. 2.1 Geschäftsstelle alpinavera

Aufgaben

Die Geschäftsstelle von alpinavera (Marketing Märkte Kathrin Ryser, Finanzen Laurent Ostinelli) leitet das Projekt, trifft bei Uneinigkeit die Entscheide, rapportiert gegenüber dem Bund und nimmt die Märkte in das Finanzierungsgesuch auf. Das definitive Budget wird von der Geschäftsstelle festgelegt. Die Termine der Märkte definiert sie in Absprache mit den Regionalstellenleitern. Die Werbemassnahmen und die Medienarbeit werden von der Geschäftsstelle entwickelt und umgesetzt.

Weitere Aufgaben:

- Festlegen der Daten
- Ausarbeitung eines Budgetvorschlags
- Anschreiben Marktfahrer, Anmeldung der Marktfahrer
- Prüfung Produkte
- Bestätigung an Teilnehmende
- Rechnungstellung an Teilnehmende
- Koordination mit lokalen/regionalen Tourismusorganisation
- Kommunikation: Werbung und Medienarbeit
- Erfolgskontrolle
- Aufbieten und Akquise der Marktfahrer
- Information der Marktteilnehmer betreffend Durchführung oder Verschiebung des Marktes
- Den Teilnehmern die Markteinteilung zusammen mit Durchführungsbescheid zukommen lassen

Art. 2.2 Marktleitung

Die Marktleitung der Passmärkte liegt bei Bettina Brosi und Max Müller (Regionalleitung Uri). Die Tessiner Märkte stehen unter der Leitung von Massimo De Sipio und seiner Partnerin Michaela Tassi. Sie sind zuständig für den Ablauf vor Ort, das heisst im Besonderen:

- Einteilung des Marktplatzes und Zuteilung der Marktstände
- Koordination des Transports der Marktstände mit der Firma Mark Transporte
- Kontakt mit den Passhäusern und der Gastronomie
- Organisation der Infrastruktur (Marktstände, Parkplatz, Transport, Strom, Toiletten...)
- Leitung des Aufbau-Teams
- Leitung (Platzchef) am Markttag
- Betreuung der Marktfahrer beim Aufbau und beim Abbau
- Führen der Anwesenheitsliste Helfer und Aussteller (Teilnahmebestätigung per Unterschrift)
- Den Anweisungen der Marktchefs ist Folge zu leisten. Werden Anweisungen missachtet, ist die Marktchefin, der Marktchef berechtigt, Produzenten vom Markt wegzuweisen.

Art. 3 Teilnehmer am Passmarkt und Tessiner Märkte

Art. 3.1 Teilnehmerbeschränkung und Produktevielfalt

Mit der Beschränkung der Teilnehmer-Anzahl soll die Voraussetzung geschaffen werden, dass die einzelnen Teilnehmer grössere Umsätze erzielen können und sich der Aufwand, am Markt teilzunehmen, für sie lohnt.

Falls sich zu viele Marktfahrer mit sehr ähnlichen Produkten anmelden, behält sich alpinavera vor, einzelne Marktfahrer auszuschliessen. Tritt dieser Fall ein, gibt alpinavera denjenigen den Vorrang, die sich zuerst angemeldet haben.

Ist die Produktevielfalt gewährleistet, kann alpinavera auf die maximale Teilnehmerzahl pro Markt erhöhen.

Art. 3.2 Ausschluss von Marktfahrern

Marktfahrer und Betriebe, die selbst nicht produzieren, sondern Ware zukaufen und somit als professionelle Händler gelten, können nicht an den Passmärkten und den Märkten im Tessin teilnehmen. Damit soll dem Ziel gerecht werden, dass Landwirte und Produzenten direkt einen Mehrumsatz aufgrund der Passmärkte und Tessiner Märkte erzielen können.

Art. 3.3 Pflichten der Marktteilnehmer

- Die Anmeldung zu den Märkten ist verbindlich.
- Die Teilnehmer und Produzenten verkaufen selbstgemachte, einwandfreie Produkte von hoher Qualität, welche die Richtlinien für Regionalmarken erfüllen. Pro Stand müssen 80% der Produkte den Richtlinien entsprechen. Es können Ausnahmen genehmigt werden.
- Die Teilnehmer und Produzenten präsentieren sich und ihren Stand in einem schönen Ambiente.
- Die Teilnehmer und Produzenten besetzen am Markttag ihren Stand mit freundlichem und kundenorientiertem Verkaufspersonal.

- Der Stand ist beschriftet (Bild, Name des Betriebes mit Anschrift und Plakat mit den zertifizierten angebotenen Produkten).
- alpinavera Partner erhalten zu Beginn der Marktsaison gratis ein laminiertes A3-Plakat mit den zertifizierten Produkten. Diesem Plakat tragen die Teilnehmer Sorge, es ist an jedem Markttag wieder aufzuhängen und muss am letzten Markttag dem/r Marktchef/-in abgegeben werden. Bei Verlust oder selbst verschuldeter Beschädigung wird kostenpflichtig ein Ersatzplakat angefertigt.
- Die Teilnehmer und Produzenten befolgen am Markttag die Anweisungen des Platzchefs
- Die Teilnehmer und Produzenten helfen beim Abbau sowie bei den Aufräum- und Putzarbeiten, so dass ein sauberer Marktplatz hinterlassen werden kann.
- Die Teilnehmer und Produzenten legen an ihrem Stand das Promotionsmaterial von alpinavera auf und machen auf die regionale Herkunft ihrer Produkte aufmerksam.
- Die Teilnehmer und Produzenten sind dazu verpflichtet, ihren Abfall selbst zu entsorgen. Falls sie dies unterlassen, werden ihnen die Kosten für die Entsorgung überwält.
- Das Lebensmittelgesetz muss zwingend eingehalten werden; bitte beachten Sie unbedingt die Bedingungen des neuen Lebensmittelgesetzes und hier insbesondere die Deklarationsverordnung.
- Bei Offenverkauf von Lebensmitteln ist darauf zu achten, dass (Haus)Tiere in ausreichendem Abstand insbesondere zu unverpackten Produkten gehalten werden, die Hygienevorschriften gem. Lebensmittelgesetz sind unbedingt einzuhalten.
- Die Teilnehmer verpflichten sich, allfällige Kosten, die nach externen Kontrollen zum Beispiel der Lebensmittelkontrolle aufgrund eines nachgewiesenen oder wiederholten Fehlverhaltens des Teilnehmers entstehen, vollumfänglich zu übernehmen.
- Die Teilnehmer und Produzenten verpflichten sich, allfällige Mängel einer externen Kontrolle innerhalb der gesetzten Frist zu beheben. Ansonsten können sie vom laufenden und weiteren Passmärkten/Märkten im Tessin ausgeschlossen werden
- Die Teilnehmer und Produzenten verpflichten sich, die Zahlungsbedingungen unter Art. 4.2 zu akzeptieren.
- Die Autos sind während des Marktes vom Marktplatz zu entfernen. Den Anweisungen der Marktchefin und des Marktchefs sind Folge zu leisten. Die Marktchefin, der Marktchef hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen den Teilnehmer des Platzes zu verweisen.
- Falls es im Sommer 2022 erneut Massnahmen zum Schutz gegen das Coronavirus gibt, verpflichten sich die Teilnehmer, das aktuelle Corona Schutzkonzept konsequent einzuhalten. Das Schutzkonzept wird per Mail (per Post für Personen ohne E-Mail) zugestellt. Sollte eine Teilnahme aufgrund geänderter Vorgaben im Schutzkonzept nicht mehr möglich sein, ist eine Absage ohne Kostenfolge möglich.

Art. 3.4 Rechte

- Die Teilnehmer und Produzenten erhalten von Seiten der Organisatoren einen alpinavera-Marktstand zugewiesen. Eigene Stände sind nur in Ausnahmefällen zugelassen und müssen von der Geschäftsstelle vorgängig bewilligt werden.
- Der eingenommene Umsatz gehört den Teilnehmern und Produzenten.
- Die Teilnehmer und Produzenten können für den eigenen Betrieb Werbung machen.

Art. 3.5 Anforderungen an die Produkte

- Es müssen mindestens die Hälfte der Teilnehmer aus der Land- und Ernährungswirtschaft Partner von alpinavera sein.
- Sofern Handwerksbetriebe gem. der gesetzlichen Vorgaben zugelassen werden, dürfen maximal 30% der Teilnehmer auf einem Passmarkt/ Tessiner Markt Handwerker sein.
- In erster Priorität werden Partner von alpinavera berücksichtigt, an zweiter Stelle andere langjährige Passmarkt-Teilnehmer.
- Ziel der Passmärkte und der Tessiner Märkte ist es, den Besuchern regionale Produkte, hergestellt aus regionalen Zutaten, anzubieten. Die Produkte sind im Anmeldetalon aufzulisten und die Herkunft sowie die Prozentangabe der einzelnen Zutaten zu deklarieren. Die Zutaten müssen zu mind. 80% aus den Kantonen GR, GL, UR und TI stammen. Lediglich bei „kulinarischen Erbe Produkten“ (z.B. Bündner Nusstorte, Urner Hauswurst) dürfen jene Zutaten aus der Schweiz stammen, die regional nicht verfügbar sind. Die Auflistung dieser Produkte finden Sie im Anhang des Reglements. Zucker gilt als regionale Zutat, wenn dieser aus der Schweiz ist. alpinavera überprüft Ihre Produkte und teilt Ihnen die Konformität mit.
- alpinavera Partner sind verpflichtet, ihre zertifizierten Produkte mit den jeweiligen kantonalen Markenlogos inkl. regio.garantie auszuzeichnen. So ist für die Besucher der Passmärkte und der Tessiner Märkte klar ersichtlich, welche Produkte zertifizierte Regionalprodukte sind. Einer Konsumententäuschung wird vorgebeugt. Den alpinavera Partnern mit zertifizierten Produkten wird von alpinavera ein Plakat angefertigt, auf welchem die zertifizierten Produkte aufgeführt sind. Das Plakat wird durch die Marktchefin, den Marktchef ausgehändigt und ist aufzuhängen.

Art. 3.6 Kontrolle des Passmarktes und des Tessiner Marktes

- Es werden jährlich unangemeldete Kontrollen durch bio.inspecta durchgeführt.
- Es wird die Auslobung der zertifizierten Produkte kontrolliert. Die zertifizierten Regionalprodukte müssen mit den jeweiligen kantonalen Markenlogos inkl. regio.garantie ausgezeichnet werden.
- Es wird ebenfalls kontrolliert, dass lediglich die, gemäss Anmeldeformular, angemeldeten Waren an den jeweiligen Ständen verkauft werden und das Reglement für Passmärkte/Märkte im Tessin eingehalten wird.
- Bei Zuwiderhandlungen können Sanktionen (wie Fristen zur Behebung des Mangels oder Mehrwertabschöpfung) verhängt werden und der Produzent für den laufenden sowie die folgenden Märkte gesperrt werden.
- Allfällige Zusatzkosten, die direkt den Produzenten betreffen, werden diesem weiter belastet.

Die Teilnehmer verpflichten sich, den Auditoren die gewünschten Auskünfte über Herkunft der Zutaten und Sortiment zu gewähren.

Art. 4 Finanzen und Rahmenbedingungen

Art. 4.1 Einnahmen und Finanzierung

- Beiträge aus dem Projekt alpinavera.
Die Passmärkte und die Märkte im Tessin sind eine Massnahme der überregionalen Organisation alpinavera.
- Sponsorenbeiträge
- Marketingbeiträge der Teilnehmer

Die Marktteilnehmer zahlen an die Organisatoren pro Passmarkt folgende **Marketingbeiträge**:

I Lebensmittelproduzenten und Direktvermarkter sowie Handwerker

Ia) Lebensmittelproduzenten aus den Kantonen Glarus, Uri, Graubünden, Tessin

	Partner alpinavera (plus 7.7% MwSt.)	Nicht-Partner alpinavera (plus 7.7% MwSt.)
Marketingbeitrag		
alpinavera-Stand (Tischfläche = 3 x 1 m)	CHF 110.-	CHF 180.-
½ alpinavera-Stand (Tischfläche = 1.5 x 1 m)	CHF 85.-	CHF 140.-
<i>eigener Stand (nur mit spezieller Bewilligung)</i>	CHF 135.-	CHF 200.-

Ib) Handwerker aus den Kantonen Glarus, Uri, Graubünden, Tessin

	Partner alpinavera (plus 7.7% MwSt.)	Nicht-Partner alpinavera (plus 7.7% MwSt.)
Marketingbeitrag		
alpinavera-Stand (Tischfläche = 3 x 1 m)	CHF 110.-	CHF 130.-
½ alpinavera-Stand (Tischfläche = 1.5 x 1 m)	CHF 85.-	CHF 100.-
<i>eigener Stand (nur mit spezieller Bewilligung)</i>	CHF 135.-	CHF 160.-

Ic) Anbieter aus anderen Kantonen

	Partner alpinavera (plus 7.7% MwSt.)	Nicht-Partner alpinavera (plus 7.7% MwSt.)
Marketingbeitrag		
alpinavera-Stand (Tischfläche = 3 x 1 m)	CHF 170.-	CHF 200.-
½ alpinavera-Stand (Tischfläche = 1.5 x 1 m)	CHF 140.-	CHF 150.-
<i>eigener Stand (nur mit spezieller Bewilligung)</i>	CHF 200.-	CHF 250.-

Art 4.2 Zahlungsbedingungen

Die Standbeiträge gem. obiger Preistabelle werden am jeweiligen Markttag am Morgen vom Marktchef, der Marktchefin inkl. der MwSt. eingezogen. Es ist eine Zahlung per Kreditkarte, EC-Karte, PostFinance-Karte, Twint (oder ähnlichen Zahlungstools) möglich, Barzahlungen sollten vermieden werden und sind nur für Ausnahmefälle vorgesehen.

Erfolgt eine Anmeldung 14 Tage oder kurzfristiger vor der Durchführung, so ist nebst dem Marketingbeitrag ein Administrationsbeitrag in Höhe von CHF 20.00 zu entrichten.

Art. 4.3 Plastikplane Windschutz

Die Marktstände werden bei Bedarf mit einem einheitlichem Sonne-/Wind-/Wetterschutz versehen. Dieser kann gegen eine Entschädigung von 10 Franken bei der Platzchefin, dem Platzchef erworben werden. Der Sonne-/Wind-/Wetterschutz ist dann Eigentum des Käufers und kann die ganze Marktsaison über genutzt werden. Eigene und insbesondere farbige Blachen sind nicht zulässig. Bitte beachten Sie, dass das einheitliche Erscheinungsbild ein sanktionspflichtiger Kontrollpunkt ist.

Art. 4.4 Rücktrittsbedingungen

Abmeldungen müssen bis spätestens am Montag-Mittag vor dem jeweiligen Markt schriftlich oder telefonisch bei der Geschäftsstelle alpinavera-gemeldet werden. Bei späteren Abmeldungen wird der gesamte Marketingbeitrag in Rechnung gestellt. Ausnahmen können von der Geschäftsstelle genehmigt werden.

Art. 4.5 Verschiebung und Absage

Über die Absage/Verschiebung der Passmärkte wird grundsätzlich bis am Freitagmittag entschieden. Für die Tessiner Märkte, welche am Samstag stattfinden, erfolgt der Entscheid über die Absage/Verschiebung bis am Donnerstagmittag.

Art. 4.6 Maximale und minimale Anzahl Marktstände pro Markt

Minimale Anzahl Stände: 20

Maximale Anzahl Stände:

Klausen und Flüela je 26, Lukmanier 28, Gotthard, Oberalp, Ascona, Locarno sowie Bellinzona je 35

Anhang 1

Produkte „kulinarisches Erbe der Schweiz“ aus Glarus, Graubünden, Uri, Tessin

Bewilligte Produkte aus dem schweizerischen Inventar des kulinarischen Erbes	Kanton bzw. Region	Bewilligung bis
Bündner Beinwurst / Liongia cun ossa	GR	31.12.2022
Bündner Birnbrot / Paun cun paira	GR	31.12.2022
Bündner Rohschinken / Schambun criv dal Grischun	GR	31.12.2022
Bündner Röteli	GR	31.12.2022
Bündnerfleisch / Pulpa	GR	31.12.2022
Coppa	GR	31.12.2022
Engadiner Hauswurst / Liongia engiadinaisa	GR	31.12.2022
Glarner Birnbrot	GL	31.12.2022
Glarner Kalberwurst (Chalberwurscht)	GL	31.12.2022
Iva-Schnaps / Iva	GR	31.12.2022
Kartoffelwurst, Liongia da tartuffels	GR	31.12.2022
Nusstorte / Turta da nuschs	GR	31.12.2022
Salsiz	GR	31.12.2022
Uristier Anisgebäck	UR	31.12.2022
Urner Brot	UR	31.12.2022
Urner Hauswurst	UR	31.12.2022
Urner Pastete	UR	31.12.2022
Zigerkrapfen	UR, NW, OW, ZH	31.12.2022

Richtlinien für Regionalmarken, Teil A, Anhang 6, Bewilligte Spezialitäten, gültig ab 1.1.2022

Anhang 2

Falls es die Corona Situation im Sommer erfordert, tritt erneut das alpinavera Hygiene- und Schutzkonzept mit den Weisungen für die Durchführung der Passmärkte/Tessiner Märkte in Kraft. Die gültige Fassung wird den Teilnehmern zugestellt und ist dann integrierender Bestandteil dieses Reglements.